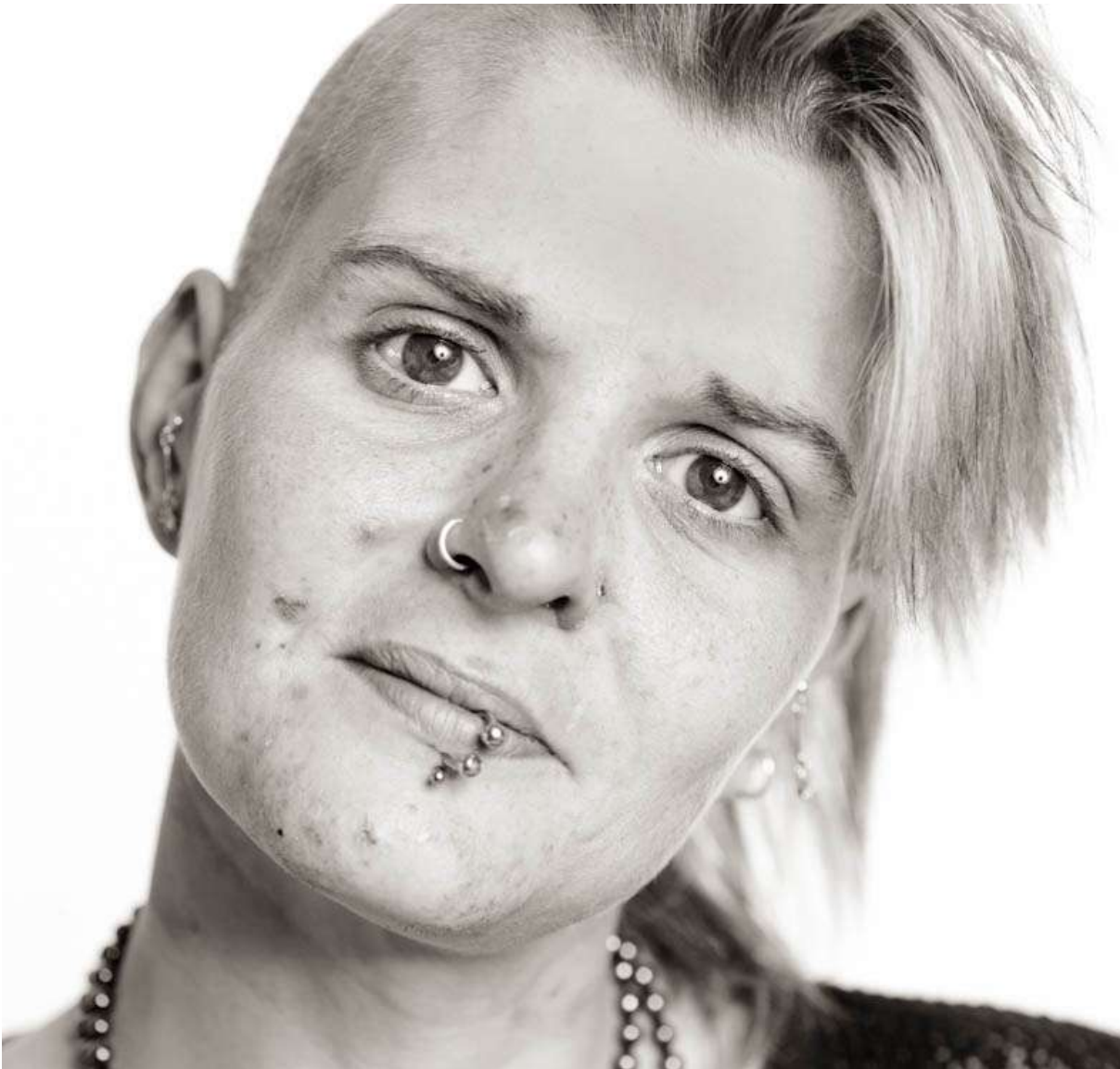


**Evangelischer Fachverband Wohnung und
Existenzsicherung e.V.**

Fachausschuss U 25

Unter 25-Jährige in der Wohnungslosenhilfe



**Sichtung der Situation und Bedarfe junger Erwachsener im
Hilfesystem**

Bericht, Diskussionspapier und Empfehlungen

Evangelischer Fachverband Wohnung und Existenzsicherung e.V.

Fachausschuss U 25

Unter 25-Jährige in der Wohnungslosenhilfe

Sichtung der Situation und Bedarfe junger Erwachsener im Hilfesystem

Bericht, Diskussionspapier und Empfehlungen

Für den Fachausschuss:

Faber, Daniela d.faber@herbergsverein.de

Mitglieder:

Bruns, Elke Elke.Bruns@jugendwerksiedlung.de
Dunker, Frank wohnungslosenhilfe.region@zbs-hannover.de
Hegenberg, Heinz heinz.hegenberg@bethel.de
Krüger, Manuela m.krueger@diakonie-kaestorf.de
Mählmann, Maria awh-westerstede@web.de
Pluskwa, André a.pluskwa@herbergsverein.de
Schmid, Peter peterschmid@herbergsverein-winsen.de
Stockbauer, Doris Stockbauer@werkheim.de
Wendt, Kirsten info@karl-lemmermann-haus.de

Beratendes Mitglied:

Herrmann-Glöde, Gudrun sozialplanung.herrmann-gloede@zbs-hannover.de

Für die Ausarbeitung des Berichtes:

Bruns, Elke
Faber, Daniela
Wendt, Kirsten

Titelfoto: Klaus Kohn

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
1. Einleitung	4
2. Zahlen und Fakten	4
3. Definition junge Erwachsene	6
4. Rechtsgrundlagen und ihre Besonderheiten	6
5. Schnittstellenproblematik	8
6. Lebenslagen der jungen Erwachsenen in der Wohnungslosenhilfe	10
6.1 Erfahrungen der ambulanten Hilfe	11
6.2 Erfahrungen der stationären Hilfe	12
7. Was braucht diese Altersgruppe über das vorhandene Angebot hinaus vom Hilfesystem?	13
8. Anforderungen an Konzepte und Fachlichkeit	15
9. Empfehlungen	16
9.1 Sozialpolitische Empfehlungen	16
9.2 Empfehlungen für die Wohnungslosenhilfe	17
10. Schlusswort	17
11. Anhang Good Practice	19
12. Literaturverzeichnis	21

Vorwort

Seit der Änderung des SGB II im Jahre 2006 ist der Personenkreis der 18- bis 24-Jährigen (unter 25-Jährigen) stärker in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt, da er in besonderer Weise von Sanktionen und Verschärfungen der Gesetze betroffen ist. Insbesondere das von den Jobcentern rigide gehandhabte Auszugsverbot führt die jungen Erwachsenen zum Teil in prekäre, instabile Wohnverhältnisse. Ebenso suchen vermehrt junge Wohnungslose, die aus Einrichtungen der Jugendhilfe kommen und für die sich der Jugendhilfe-Träger nicht zuständig sieht, die Hilfe auf. Sind die Wohnsituation und die finanzielle Absicherung nicht geklärt, kommt es auch zu Abbrüchen von Ausbildung und Maßnahmen.

In der Folge ist in einigen Helfefeldern der Wohnungslosenhilfe ein Anstieg der Anlaufzahlen dieser Personengruppe zu verzeichnen. Die Frage, ob die bestehenden Hilfeangebote und Beratungskonzepte für diesen speziellen Personenkreis ausreichend sind, hat den Vorstand des EFWE bewogen, einen Fachausschuss U 25 zu initiieren mit folgenden Vorgaben:

- Sichtung der Situation und Bedarfe der jungen Erwachsenen im Hilfesystem
- Bestandsaufnahme der bestehenden Angebote, Konzepte und Verträge
- Erarbeitung einer Empfehlung für die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in Niedersachsen

mit dem Ziel, Trägern in Niedersachsen eine konzeptionelle Orientierung zu geben.

Mai 2012

1. Einleitung

Die Empfehlung beginnt mit einer Darstellung der Zahlen und Fakten in Niedersachsen in Bezug auf die Personengruppe unter 25-Jährige. Es folgt eine Beschäftigung mit dem Thema junge Erwachsene in der Wohnungslosenhilfe über die Annäherung einer Definition dieser Personengruppe.

Probleme ergeben sich auch aufgrund bestehender Rechtsgrundlagen und ihrer Besonderheiten; daher werden die Rechtsgrundlagen aufgezeigt und die Problematik anhand der Ausarbeitung zu den Schnittstellen zwischen Jugend- und Sozialhilfe (SGB VIII und XII) und Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) verdeutlicht.

Im Kapitel Lebenslagen der jungen Erwachsenen wird den Erfahrungen der ambulanten und der stationären Hilfe mit jungen Erwachsenen nachgegangen.

Auf dieser Basis setzt sich der Fachausschuss in den folgenden Kapiteln mit dem Thema, was junge Erwachsene in der Wohnungslosenhilfe brauchen, auseinander und entwickelt Anforderungen an Konzepte und Fachlichkeit und spricht Empfehlungen für diese Zielgruppe der Wohnungslosen in Niedersachsen aus.

Im Anhang Good Practice befinden sich für Träger der Wohnungslosenhilfe Lösungsansätze sowie Beispiele aus Niedersachsen und dem gesamten Bundesgebiet.

2. Zahlen und Fakten

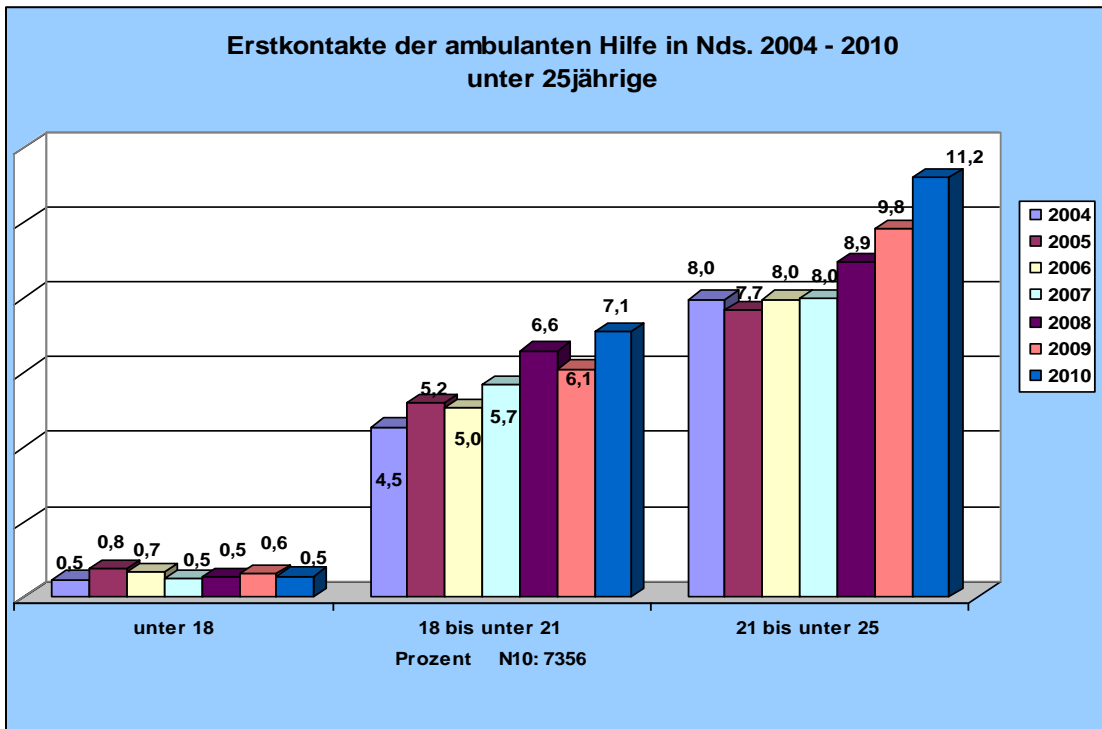
Bis 2009 sind in unterschiedlicher Form und unterschiedlichem Umfang Daten in den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in Niedersachsen erhoben worden. Seit 2009 werden die Daten nach einem einheitlichen Standard und in einer einheitlichen Form gemäß dem Basisdatensatz der AG STADO (herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft [BAG] Wohnungslosenhilfe e.V.) von der Zentralen Beratungsstelle für Niedersachsen gesammelt und ausgewertet. Für 2009 wurde erstmals ein niedersachsenweiter Bericht erstellt, der als Grundlage für die weitere Betrachtung der Hilfeentwicklung dienen soll.

Der entsprechende Bericht für 2010 wird von der Zentralen Beratungsstelle für Niedersachsen noch ausgewertet und anschließend veröffentlicht. Erstmals können Daten dann niedersachsenweit verglichen und Entwicklungen dargestellt werden.

Im Bereich der Erstkontakte der ambulanten Hilfe in Niedersachsen werden Altersentwicklungen bereits seit 2004 erhoben und ausgewertet. So konnte festgestellt werden, dass der Anteil der unter 25-Jährigen seit 2004 von 12,5 % auf 18,3 % in 2010 angestiegen ist. Konkret bedeutet dies in absoluten Zahlen einen Anstieg seit 2004 von 803 auf 1337 Personen in 2010. Dies ist ein Anstieg von 66 % in 7 Jahren.

Im Einzugsbereich der Landeshauptstadt Hannover liegt der Anteil der unter 25-Jährigen bei 32 % für das Jahr 2010.

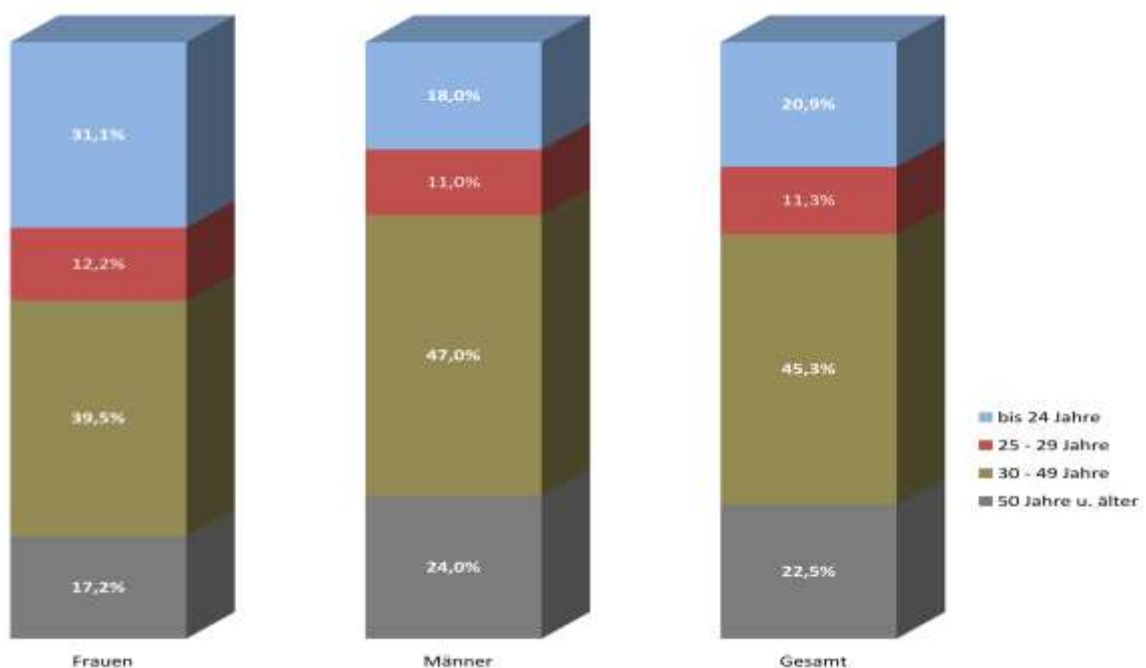
Im Bereich der ambulanten Betreuungen lag der Anteil der unter 25-Jährigen 2009 in der ambulanten Hilfe niedersachsenweit bei 11,9 %, in der stationären Hilfe bei 8,2 % und in der nachgehenden Hilfe bei 4,1 %.



Quelle: ZBS-Nds. RV Hannover, 2011

Bundesweit lag der Anteil der unter 25-Jährigen im Jahr 2010 bei 20,09 %. Besonders hervorzuheben ist, dass der Anteil der weiblichen unter 25-Jährigen bezogen auf die Gesamtzahl der Frauen bundesweit bei 31,1 % lag und der Anteil der männlichen unter 25-Jährigen bezogen auf die Gesamtzahl der Männer bei 18 %. Anzu-merken ist, dass bei diesen Daten nicht nach der Hilfeform (ambulante Hilfen, stationäre Hilfen, Tagesaufenthalt etc.) unterschieden wird (vgl. BAG Wohnungslosenhilfe e. V. 2011).

Zunahme jüngerer Menschen im Hilfesystem setzt sich auch 2010 fort



Grafik aus: BAG Wohnungslosenhilfe e.V. 2011, S. 1

3. Definition junge Erwachsene

Die Auseinandersetzung mit dem Thema junge Erwachsene in der Wohnungslosenhilfe erfordert eine Annäherung auch über eine Definition zur Begrifflichkeit. Welche Rolle spielt das Alter des jungen Menschen für die Hilfestellung und hat das Verständnis der Definition Auswirkungen auf die Hilfestellung und den Umgang mit den jungen Menschen?

Junge Erwachsene kann man über das Alter oder anhand entwicklungsbedingter Merkmale definieren.

Definitionen nach Alter gibt es verschiedene. Nach deutschem Recht ist Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Ein Jugendlicher gehört also zu den im SGB VIII definierten jungen Menschen. Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) sieht jede Person, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, als Heranwachsenden. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz unterscheidet zwischen jungen Volljährigen (wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist) und jungen Menschen (wer noch nicht 27 Jahre alt ist).

Gemäß der zweiten Möglichkeit, eine Definition anhand entwicklungsbedingter Merkmale vorzunehmen, wird nach entwicklungspsychologischen Kriterien als Beginn der Jugendphase das Eintreten der körperlichen Geschlechtsreife gewählt. Das Ende der Jugendphase erfolgt dabei nicht über eine Altersmarke, sondern anhand der Übernahme von Funktionsbereichen (z. B. Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit), von Rollenübergängen (z. B. Mutterschaft, Berufstätigkeit) und Kriterien sozialer Reife (z. B. Selbstverantwortlichkeit, Selbständigkeit, Selbstdisziplin und Selbstvertrauen) (vgl. Oerter/Dreher 1998, S.310 ff.).

Die Definitionen nach Alter und anhand entwicklungsbedingter Merkmale sind in der Hilfestellungspraxis von Bedeutung für die jungen Erwachsenen. Sie entscheiden über eine zu erbringende Hilfe nach dem SGB VIII (Stand Persönlichkeitsentwicklung), dem SGB II oder SGB XII (s. hier Punkt 4. Rechtsgrundlagen und ihre Besonderheiten, S. 6-8).

Im Fokus der Empfehlung des Fachausschusses steht die Altersgruppe der 18- bis unter 25-Jährigen.

4. Rechtsgrundlagen und ihre Besonderheiten

Die jungen Volljährigen bilden eine besondere Personengruppe in der Hilfestellungspraxis, da hier verschiedene Gesetze eine Grundlage für den Hilfebedarf innerhalb dreier Rechtskreise (SGB II, SGB VIII und SGB XII) darstellen. Im Folgenden die relevanten Gesetze und Besonderheiten für diese Personengruppe:

§ 1 SGB VIII – Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

§ 7 SGB VIII – Begriffsbestimmungen

„(1) Im Sinne dieses Buches ist (...)

3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,

4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist (...).“

§ 13 SGB VIII – Jugendsozialarbeit

„(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

§ 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

„(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.“

Hilfe kann für junge Volljährige auch erstmals nach Vollendung des 18. Lebensjahres einsetzen im Gegensatz zu den früheren geltenden Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG). Hilfe kann bis maximal zum 27. Lebensjahr fortgesetzt werden, wenn sie im Alter von 18 bis 21 Jahren beantragt wurde (vgl. Hessische Fachkonferenz Wohnungslosenhilfe 2010, S. 4).

§§ 67 ff. SGB XII – Leistungsberechtigte

„Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des VIII. Buches (KJHG) gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.“

Der interne Nachrang soll gewährleisten, dass die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII nachrangig gegenüber Leistungen nach dem SGB VIII – hier vor allem vor Vollendung des 21. Lebensjahres – und allen anderen Leistungen nach dem SGB XII, selbst gegenüber Kann-Leistungen, ist (vgl. Hessische Fachkonferenz Wohnungslosenhilfe 2010, S. 5).

§ 3 SGB II – Leistungsgrundsätze

„(2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragsstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Ausbildung oder Arbeit zu vermitteln.“

Besonderheit:

Sanktionen bei Pflichtverletzungen und die Rechtsfolgen in Bezug auf unter 25-Jährige und daraus resultierende Sanktionen (z. B. bei Umzug in eine eigene Wohnung ohne Beteiligung der Jobcenter, Pflichtverletzungen, z. B. Meldeversäumnisse etc.):

ALG-II-Kürzungen bis 100% und Wegfall von jeglichen Leistungen, z. B. Krankenkasse, Kosten der Unterkunft und Lebensmittelgutscheinen (vgl. SGB II § 31 a, S. 46).

§ 22 SGB II Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Das sogenannte Auszugsverbot

Besonderheit:

„(5) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.“

§ 31 a Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung

„(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die für die Bedarfe nach § 22 (Unterkunft und Heizung) zu erbringenden Leistungen beschränkt.“

Bei wiederholter Pflichtverletzung entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.

Bei einer Minderung um mehr als 30 % des ALG II kann der Träger auf Antrag ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Bei einer Minderung um mindestens 60 % soll das ALG II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden (vgl. SGB II § 31 a, S. 47).

Meldeversäumnisse: Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen der Aufforderung, sich beim zuständigen Träger zu melden, nicht nach, mindert sich das ALG II jeweils um 10 % des Regelbedarfs (vgl. SGB II § 32, S. 47 f.).

5. Schnittstellenproblematik

Die Schnittstelle zwischen Jugend- und Sozialhilfe war schon vor der Einführung des SGB II ein schwieriges Grenzgebiet. Mit dem SGB II ist seit 2005 eine weitere, rechtlich und in der Praxis schwierige Abgrenzung entstanden. Der Leistungsbereich zwi-

schen den Sozialgesetzbüchern II, VIII und XII hat sich besonders für unter 25-Jährige zum problematischen Dreieck entwickelt. Überwiegend in den ersten Jahren der Reform wurde Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit oder etwa die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII zu Lasten des Trägers der Leistungen nach SGB II reduziert oder beendet.

Wichtige rechtliche Grundsätze werden teilweise von Leistungsträgern übersehen oder nicht berücksichtigt. Eine Diskussion beschränkt auf Vorrang oder Nachrang der Hilfe vernachlässigt so etwa den Grundsatz der Bedarfsdeckung, den es nach wie vor sowohl im SGB VIII als auch im SGB XII - nicht aber im SGB II - gibt. Erst da, wo die Maßnahmen des SGB II die Bedarfslage vollständig und tatsächlich abdecken, kann eine als nachrangig bestimmte Leistung entfallen!

Nach dem SGB II sind Leistungen nach dem Prinzip des Forderns und Förderns stets zentral auf Arbeitsintegration ausgerichtet. Maßnahmen der Jugendhilfe und Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII sind weitergehend und ganzheitlich ausgerichtet (persönliche Hilfen):

- Eigenverantwortung soll entwickelt werden, die im SGB II als vorhanden und zu stärken vorausgesetzt wird.
- Sozialpädagogische Hilfen zur weiteren Persönlichkeitsentwicklung und bei der Verselbständigung stehen im Fokus der Jugendhilfe sowie die Bearbeitung von Vermittlungshemmnissen bezüglich Arbeit.
- Jugendhilfe und Sozialhilfe treten einer großen Bandbreite sozialer Schwierigkeiten, die Teilhabe beeinträchtigen, entgegen und beschränken sich dabei nicht auf den fehlenden Ausbildungs- oder Arbeitsplatz wie das SGB II in § 3 (2).

Die drei Rechtskreise haben unterschiedliche Zielsetzungen im Hinblick auf die Zielgruppe der Personen unter 25 Jahren:

SGB II, § 3 (2) – Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung

SGB VIII, § 41 – Unterstützung junger Volljähriger bei der Verselbständigung

SGB XII, §§ 67 ff. – Unterstützung zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten verbunden mit besonderen Lebenslagen

Die Rechtslage ist klar: Steht im Vordergrund der Leistungen der Ausgleich von sozialer Benachteiligung oder die Überwindung individueller Beeinträchtigung durch persönlichkeitsbezogene Hilfe (z. B. bei der Jugendsozialarbeit - § 13 SGB VIII), so ist dies vorrangig gegenüber den Leistungen des SGB II zu erbringen (vgl. Münder 2007, § 3 Rz. 17, zit. n. Hampel 2010, S. 5 f.).

Die Praxis sieht oft anders aus. Junge Menschen geraten in Zuständigkeitsstreitereien zwischen Behörden. Die Tatsache, dass drei Rechtskreise zuständig sein können, macht ein Verweisen auf die andere Zuständigkeit leichter und kann dazu führen, dass die Zielgruppe im Zuständigkeitsdschungel verschwindet.

Es entstehen gelegentlich paradoxe Konstellationen, wenn einerseits das Jugendamt Maßnahmen ablehnt und andererseits das Sozialamt derselben Stadt Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII unter Verweis auf den Vorrang der Jugendhilfe nicht bewilligt. Junge Menschen scheitern im SGB-II-System des Forderns und Förderns an der fehlen-

den Unterstützung und den sanktionsbewehrten Maßnahmen. Besonders rigide Sanktionen wie Streichung der Unterkunftskosten oder 100%ige Kürzung führen in zahlreichen Fällen zu Gefährdungen, Abtauchen in prekäre "Halbwelten" und Wohnungsverlust, die keine Grundlage für eine Schul- oder Berufsausbildung bieten. Zudem beinhaltet eine 100%-Kürzung auch den Wegfall der Krankenversicherung. „Die Sanktionsquote bei den U-25-Jährigen liegt bei 10 % und ist damit viermal so hoch wie bei den über 25-Jährigen.“ (BAG Wohnungslosenhilfe e.V. 09.11.2011)

Das sogenannte Auszugsverbot für unter 25-Jährige ist eine lebensfremde Regelung.

SGB II als "Forderungsgesetz" und SGB VIII als "umfassendes, persönliches Hilfeangebot" stehen sich mit ihrer unterschiedlichen Ausrichtung diametral gegenüber. Dies trifft auch auf die Gegenüberstellung SGB II und SGB XII zu. An den Schnittstellen besteht dringender politischer Handlungsbedarf.

6. Lebenslagen der jungen Erwachsenen in der Wohnungslosenhilfe

Im nachfolgenden Kapitel werden die jugendspezifischen Lebenslagen, in denen sich junge Erwachsene befinden, welche die Wohnungslosenhilfe aufsuchen und in besonderen Lebensverhältnissen mit sozialen Schwierigkeiten leben, aufgezeigt (jugendspezifische Problemlagen können sich natürlich auch mit „klassischen Problemlagen“ älterer Wohnungsloser mischen).

Das Lebenslagenkonzept besagt unter anderem, dass es keinen monokausalen Zusammenhang zwischen einer bestehenden Problemlage und Wohnungslosigkeit gibt. Die Lebenslage Wohnungslosigkeit entsteht, wenn mehrere Problemlagen zusammentreffen. Zum Beispiel führt Suchtmittelabhängigkeit nicht automatisch zur Wohnungslosigkeit; deren Wahrscheinlichkeit wird allerdings erhöht, wenn beispielsweise Arbeitslosigkeit hinzukommt (vgl. Forschungsverbund "Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen" 2005, Seite 18-21).

Besonderheit jugendspezifischer Lebenslagen:

Wie in den vorherigen Kapiteln beschrieben, führen Sonderregelungen im SGB II dazu, dass junge Erwachsene einem besonderen Sanktionsrisiko ausgesetzt sind und ihnen vielfach die Finanzierung einer eigenen Wohnung versagt wird. Jugendhilfemaßnahmen enden in der Praxis oft mit dem 18. Lebensjahr. Die jungen Erwachsenen erhalten keine Jugendhilfe oder gehen im Dickicht der Zuständigkeiten verloren. Zudem haben sie mit Vorurteilen auf dem Wohnungsmarkt zu kämpfen (aus Sicht der Vermieter zu laut, zu unzuverlässig usw.).

Junge Erwachsene sind pflichtversichert, wenn sie SGB-II-Leistungen erhalten, und ihre Krankenkassenbeiträge werden vom Träger der Grundsicherung bezahlt. Bei der vollständigen Kürzung des Arbeitslosengeldes II als Sanktion und somit dem Wegfall von Sachleistungen (Lebensmittelgutscheinen) entfällt jedoch die Beitragszahlung an die Krankenkasse, und der Versicherte/junge Erwachsene muss für diese Zeit die Beiträge selbst zahlen, was er nicht kann. So entstehen Beitragsrückstände in der gesetzlichen Krankenversicherung, und der junge Erwachsene ist verpflichtet, die

Beiträge nachzuzahlen. Kann er dies nicht, erhöhen sich die Rückstände und damit auch seine Schulden (vgl. Deutscher Caritasverband 2008, S. 14 ff.).

Ferner müssen die unter 25-Jährigen Kontakt zu ihren Eltern aufnehmen und die Kindergeldansprüche klären, um den vollen Anspruch auf Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu erhalten. Dies ist häufig ein schmerzlicher Prozess, der zudem individuelle Unterstützung benötigt.

Beziehungstraumatisierung/-armut, gewaltgeprägte Lebensumstände oder eine Doppelproblematik durch Migrationshintergrund runden das Bild ab. In vielen Fällen sind die sozialen Beziehungen zur Familie zerrissen oder haben nie bestanden; folglich ist auch von dort keine Hilfestellung zu erwarten. Jungen Erwachsenen fehlt somit der familiäre Rückhalt, und sie haben häufiger einen Wechsel von Bezugspersonen erfahren.

Zu diesen äußeren Gegebenheiten kommen Probleme, die in der Person selbst begründet sind:

- gesundheitsgefährdendes Verhalten (Mangelernährung, Suchtmittelabhängigkeit)
- Internet- und Computerspielsucht (Online-Spiele, „soziale Netzwerke“ wie z. B. Facebook etc.)
- Mehrfachdiagnosen/Persönlichkeitsstörungen
- Straffälligkeit bzw. strafrechtlich vorbelastete Personen
- ganz eigene Rechtsauffassung
- Status ist von großer Wichtigkeit
- ohne Schulabschluss und ohne berufliche Erfahrungen
- Perspektivlosigkeit/ohne Tagesstruktur
- Lebens- und Versagensängste, materielle Existenzängste
- wenig Kompetenzen im Umgang mit Geld/Verschuldung
- Wohnprobleme/bislang keine eigene Wohnung
- Überforderung beim Umgang mit Ämtern und Behörden
- usw.

Viele der Klienten sind in ihrer Persönlichkeit nicht so weit entwickelt, dass sie ihr Leben weitestgehend eigenverantwortlich führen könnten. Sie treffen schnelle, unüberlegte Entscheidungen, treten aggressiv auf, es fehlt ihnen eine realistische Einschätzung ihrer Lebenssituation. Erschwerend für den Hilfeprozess der unter 21-Jährigen ist die unklare Zuständigkeit, die in der Regel vor Gericht erstritten werden muss und für die jungen Leute unerträglich ist.

6.1 Erfahrungen der ambulanten Hilfe

Über die aufgeführten Problemlagen hinaus können wir aus Sicht der Ambulanten Hilfen Folgendes sagen:

Die Klientel der unter 25-Jährigen lebt häufig in verdeckter Obdachlosigkeit. Das bedeutet, dass diese jungen Menschen zwischen Elternhaus, Freunden und Bekannten hin und her pendeln. Gründe dafür sind familiäre Situationen, die so problematisch geworden sind, dass ein Zusammenleben mit den Eltern nicht mehr möglich ist.

Die meisten unter 25-Jährigen haben kaum Erfahrungen im Bereich eigenständiges Wohnen. Die Möglichkeit, über die Ambulanten Hilfen eigenen Wohnraum zu beziehen und zu bewirtschaften, eröffnet den jungen Erwachsenen auf der einen Seite Freiräume in der Gestaltung und Umsetzung ihrer individuellen Wohn- und Lebensideen, andererseits kommen aber auch Verpflichtungen wie regelmäßige Mietzahlungen, Bewirtschaftung der Wohnung sowie die Einhaltung der Hausordnung auf sie zu, die für sie oftmals schwer einzuhalten bzw. umzusetzen sind.

Zudem hat sich die Situation auf dem Wohnungsmarkt für junge Erwachsene verschlechtert. Potentielle Vermieter wissen inzwischen, dass unter 25-Jährige einem erhöhten Sanktionsrisiko unterliegen und damit die Gefahr für Mietausfälle steigt. Überdies gelten unter 25-Jährige als unzuverlässig und laut. Einige Wohnungsanbieter lehnen sie deshalb grundsätzlich ab. Andere fordern die Nennung von Bürgen, die infolge der schwierigen Lebenssituation der jungen Erwachsenen kaum vorhanden sind. In einigen Fällen führt der langwierige und umständliche Prozess der Wohnungssuche zu Überforderung und Frustration und der Kontakt zur Beratungsstelle wird frühzeitig abgebrochen.

Weitere Erfahrungen sind:

- Scheitern schon bei der selbständigen Wohnungssuche
- Beendigung des Unterstützungsprozesses mit dem Erlangen einer Wohnung und der Anbindung an Unterstützungsleistungen des SGB II (ausbildungsbegleitende Hilfen, VHS usw.)
- trotz Anbindung an SGB-II-Leistungen Aufsuchen der Ambulanten Hilfe in Krisensituation
- längerfristiger Betreuungsprozess nach eigenständiger Erlangung einer Wohnung aufgrund der von außen gestellten Ansprüche

6.2 Erfahrungen der stationären Hilfe

Bei den jungen Erwachsenen, die Hilfe in einer stationären Einrichtung der Wohnungslosenhilfe suchen, sind die Selbsthilfekräfte so weit eingeschränkt, dass längerfristige stationäre Hilfe notwendig ist. Sie sind daher stark mit Problemen belastet. Grundlage für die dargestellten Prozentzahlen sind Erhebungen von zwei stationären Einrichtungen aus Hannover (Jugendwerksiedlung und Karl-Lemmermann-Haus) aus den Jahren 2005 bis 2010. Rückschlüsse auf alle stationären Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sind somit nicht möglich.

Woher kommen sie?

Laut den Anlaufzahlen aus dem Erhebungszeitraum der zwei Einrichtungen kamen ca. 60 % der Klienten der Altersgruppe aus einer Haftanstalt in die stationäre Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII. Hierbei handelt es sich nach Aussage der Jugendhaftanstalten um Personen, die nicht in spezielle Einrichtungen oder nach Hause vermittelbar sind.

Circa 30 % der Aufnahmen erfolgten aus ungesicherten Wohnverhältnissen. Dies bedeutet in der Altersgruppe häufig einen Unterschlupf bei einem Bekannten, seltener

eine Obdachlosenunterkunft, ein anderes Wohnheim oder die Straße. Der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund liegt bei über 30 %.

Was passiert in den Einrichtungen?

Ein Großteil der jungen Leute, die aufgenommen wurden, hatte keine Wohnenerfahrung. Sie waren noch nie Mieter einer eigenen Wohnung und haben zum Teil auch nicht mit ihrer Familie in einer Wohnung gelebt. Selbst die geringen Anforderungen an die Haushaltsführung, wie sie in einem Wohnheim bestehen, sind für sie schwierig zu erfüllen. Es besteht ein großes Bedürfnis nach Musik, Party und Geselligkeit mit häufig massivem Drogenkonsum, und dieses Bedürfnis wird ohne Rücksicht auf die Zimmernachbarn wie auch das nachbarschaftliche Umfeld der Einrichtung ausgelebt. Dieses Verhalten führt zwangsläufig zur Konfrontation mit älteren Mitbewohnern und auch mit der Einrichtung.

Häufig kommt es zu sprunghaften Entscheidungen, was unter anderem zu schnellen Auszügen führt, sei es wegen einer Internetbekanntschaft oder auch wegen einer Kündigung aufgrund aggressiven Verhaltens oder massiver Verstöße gegen die Hausordnung.

Dies bedeutet, dass ein großer Teil der jungen Leute in den stationären Einrichtungen nach relativ kurzer Verweildauer wieder verschwindet, ohne dass die Einrichtung über ihren Verbleib informiert ist. Im Erhebungszeitraum sind ca. 30 % der Klienten aus der Einrichtung nach unbekannt verzogen. Bei 20 % der Klienten lag die Verweildauer bei maximal 30 Tagen. Dieser Anteil ist in anderen Altersgruppen deutlich geringer.

Gelingt es, zu dem jeweiligen jungen Menschen eine Beziehung herzustellen, enden die Hilfeprozesse überdurchschnittlich erfolgreich. Dies betraf 40 % der Personen. 25 % davon sind in eine Wohnung und 10 % in eine Therapie vermittelt worden; bei 5 % der Personen konnten die familiären Beziehungen derart stabilisiert werden, dass eine Rückkehr möglich wurde.

7. Was braucht diese Altersgruppe über das vorhandene Angebot hinaus vom Hilfesystem?

Klare Zuständigkeiten und Kooperationen der Hilfeträger

Viele junge Klienten zeichnen sich durch eine geringe Geduld im Umgang mit Ämtern und Behörden aus. Oftmals ist der Kontakt und das Procedere eine völlig neue Erfahrung für sie. Sie kennen sich nicht aus. Unklarheiten über die Kostenträgerschaft, lange Wartezeiten auf die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung, die Erfordernis eines Widerspruchs oder sogar eine notwendige Klage gegen einen Kostenträger führen häufig zu Überforderung und damit zu einem Hilfeabbruch. Deshalb ist es gerade für diese Altersgruppe sehr wichtig, dass auf allen Seiten Klarheit über Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe etc. besteht und so ein großer Teil der Unsicherheiten für die Klienten gar nicht erst aufkommt.

Insbesondere bedeutet dies:

- dass das Jugendamt der jeweiligen Kommune, das Jobcenter, der Träger der Leistungen nach SGB XII und die Einrichtung koordiniert zusammenarbeiten. Zuständigkeiten, Ansprechpartner und Verfahren, die diesen Personenkreis betreffen, sind beschrieben und für alle beteiligten Akteure transparent.

Arbeitsplätze, die dem meist geringen Qualifikationsniveau entgegenkommen, werden kaum angeboten. Von daher muss verstärkt auf den Beginn beziehungsweise den erfolgreichen Abschluss von Ausbildungs-/Umschulungsmaßnahmen hingearbeitet werden.

- Gute Kooperationsbeziehungen sind auch mit Maßnahmeträgern der beruflichen Bildung zu entwickeln, die ein schnelles und zielführendes Handeln ermöglichen.

Einige Klienten kommen z. B. aus der Haftanstalt oder dem Krankenhaus in die Wohnungslosenhilfe. Der Kontakt zu der nach der Entlassung zuständigen Einrichtung und den zuständigen Ämtern sollte frühzeitig gesucht und die Aufnahmeformalitäten sowie die finanzielle Absicherung schon in der Haftzeit bzw. im Krankenhaus bearbeitet werden, um eine Zeit der Unklarheit von vorneherein zu vermeiden. Vorgespräche und ein Kennenlernen der Gegebenheiten vor Ort erleichtern das Ankommen in einer Einrichtung. So können z. B. frühzeitig eine Tagesstrukturierung und weitere Perspektiven erarbeitet werden.

- Mit entlassenden Einrichtungen ist eine Kooperation wünschenswert.

Alle Beteiligten sind aufgefordert, strukturelle Voraussetzungen zu schaffen, die eine gute, zeitnahe und reibungslose Zusammenarbeit gewährleisten.

Die Möglichkeit, über die eigenen finanziellen Mittel zu verfügen, fordert die jungen Erwachsenen auf, den Umgang mit Geld zu erlernen. Da häufig vor Hilfebeginn Überschuldungen vorliegen, kann mit dem Angebot einer Treuhandkontoverwaltung die Regulierung der Schulden unterstützt werden.

Da die meisten jungen Erwachsenen im ALG-II-Bezug stehen, ist es notwendig, dass sie sich an die Vereinbarungen mit den Jobcentern halten, um eventuelle Sanktionen zu vermeiden, die hier eine besondere Härte darstellen (s. hier Punkt 4. Rechtsgrundlagen und ihre Besonderheiten, S. 6-8). Um die jungen Menschen mit dem System vertraut zu machen, ist häufig eine Begleitung erforderlich.

Eine Unterbringung von unter 25-Jährigen im Obdach sollte möglichst vermieden werden, um eine Verfestigung der aktuellen Lebenssituation und eine Milieubindung zu verhindern. Eine zügige Wohnungssuche muss erfolgen. Den jungen Erwachsenen sollte innerhalb des Hilfesystems eine feste Bezugsperson zur Seite stehen; so kann eine optimale Vernetzung mit anderen Behörden und Hilfeanbietern (z. B. Jugendamt, Jobcenter, Bewährungshilfe oder Suchtberatung) stattfinden.

Die jungen Erwachsenen lernen auf diese Weise, in den unterschiedlichsten Bereichen immer mehr Verantwortung für sich zu übernehmen. Diese Prozesse erfordern häufig viel Geduld und Beharrlichkeit von allen Beteiligten. Deshalb halten wir es für

notwendig, eine qualifizierte, engmaschige, zeitaufwendigere sowie zeitnahe und langfristige Betreuung zu gewährleisten.

8. Anforderungen an Konzepte und Fachlichkeit

Die Ursache für die zunehmende Beachtung der jungen Erwachsenen in den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe liegt nicht nur in den steigenden Anlaufzahlen, sondern auch in den großen Anforderungen an die professionellen Helfer und Helferinnen und das Hilfesystem, die diese Altersgruppe häufig stellt.

Junge Erwachsene stoßen häufig an gesellschaftliche Regeln wie z. B. Pünktlichkeit und Verbindlichkeit, was eine planvolle Hilfe erschwert. Die Ressourcen sind nicht leicht zu entdecken. Aufgrund fehlender oder unzureichender Perspektiven ist die Motivation zur Veränderung der Lebenssituation bei unter 25-Jährigen deshalb schwerer zu aktivieren. Zum Teil liegen Entwicklungsverzögerungen zugrunde. Ebenso haben die jungen Menschen, wenn sie in einer Einrichtung der Wohnungslosenhilfe ankommen, schon vielfältige Erfahrungen mit Beziehungsabbrüchen und gescheiterten Unterstützungsleistungen gemacht.

Auf diese Erfahrungen ist konzeptionell Rücksicht zu nehmen. Es gilt Arbeitsformen und Angebote zu entwickeln, die eine stabile und qualitativ gute Arbeit mit den jungen Menschen ermöglichen. An erster Stelle steht hier eine intensive Beziehungsarbeit, die durch Verlässlichkeit und Authentizität gekennzeichnet ist.

Spezielle, auf den Personenkreis abgestimmte Fortbildungen sind für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste erforderlich. Hilfreich sind auch pädagogisch-fachbezogene Fortbildungen für die Beteiligten weiterer Dienste, wie z. B. die Hauswirtschaft und Lehrhandwerker, die z. T. auch die Klienten in diesem Bereich anleiten. Diese Maßnahmen erfordern eine bessere personelle Ausstattung als bei den über 25-Jährigen.

Der Beratungsprozess muss sich ergebnisoffen am Bedarf des Hilfesuchenden ausrichten. Zu Beginn des Hilfeprozesses muss eine schnelle Klärung des Hilfebedarfs und der Zuständigkeit erfolgen, damit umgehend die notwendige Hilfe geleistet werden kann:

- Kann der junge Erwachsene zu seinen Eltern zurückziehen?
- Ist Jugendhilfe, Wohnungslosenhilfe oder eine andere Hilfe die richtige Hilfe für ihn?
- Besteht ein ambulanter oder stationärer Betreuungsbedarf?

Inhaltlich ist es erforderlich, zu Beginn der Hilfe eine Phase der Ruhe und Orientierung zu bieten. Anforderungen sollten so niedrig wie möglich gehalten werden. Nach dieser Phase gilt es, mit dem Klienten gemeinsam Entscheidungen über die Ziele und Maßnahmen der Hilfe zu treffen. Für die Hilfeplanung wichtig ist die Konkretisierung der einzelnen Schritte, die notwendige Kleinteiligkeit und Sichtbarwerdung der Erfolge, die exakte Verdeutlichung der Möglichkeiten der Hilfe und die Anforderungen an den Klienten. Jeder Klient sollte eine Tagesstruktur für sich erarbeiten. Ist ein Schulbesuch oder eine Erwerbstätigkeit noch nicht zu realisieren, sollten ehrenamtliche Mitarbeit, Aufgaben innerhalb der Einrichtung o. ä. geprüft werden. Eine konti-

nuerliche Beratung und persönliche Betreuung durch eine feste Bezugsperson ist aufgrund der Erfahrungen mit Beziehungsabbrüchen besonders wichtig.

In der Abschlussphase des Hilfeprozesses soll ein stabiles soziales Netzwerk existieren, eine berufliche Perspektive entwickelt sein und eine Tagesstruktur bestehen.

9. Empfehlungen

9.1 Sozialpolitische Empfehlungen

Der Fachausschuss schließt sich bei den 18- bis 21-Jährigen grundsätzlich den Empfehlungen der Hessischen Fachkonferenz Wohnungslosenhilfe an. Darin wird festgelegt:

- „Die (...) Träger der Jugendhilfe schaffen ein Verfahren, das
 - bei jungen Volljährigen die Abklärung des Jugendhilfebedarfes immer und kurzfristig (innerhalb von 14 Tagen) gewährleistet,
 - finanzierte Übergangshilfen bis zur Entscheidungsfindung benennt,
 - in Absprache mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eine Anpassung/ Berücksichtigung der Voraussetzungen zur Leistungserbringung nach SGB VIII bzw. SGB XII unter Beachtung der Besonderheiten des Personenkreises junge Volljährige erlaubt.“
- „In jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt benennt der zuständige Träger der Jugendhilfe einen verantwortlichen Koordinator für Hilfen für junge Volljährige, dessen Aufgabe es ist, hilfebedürftigen jungen Volljährigen den Weg zu niedrigschwelligen und als Soforthilfe zur Verfügung stehenden altersgerechten Leistungen der Jugendhilfe zu ebnen und die Kooperation mit den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Wohnungslosenhilfe zu initiieren und zu pflegen.“

Über die Empfehlung aus Hessen hinaus empfiehlt der Fachausschuss für Niedersachsen:

- Kontaktaufnahme des EFWE e. V. zum Nds. Ministerium für Soziales, Frauen und Familie mit dem Ziel, auf Landesebene die Problematik des Verschiebebahnhofs innerhalb der drei Rechtskreise (Jugendhilfe, Wohnungslosenhilfe, Sozialhilfe) darzustellen und auf Veränderungen hinzuwirken
- Einrichtung einer Koordinationsstelle als Ansprechpartner für Hilfesuchende (21- bis unter 25-Jährigen) und betroffene Einrichtungen, mit dem Ziel der Zusicherung einer kurzfristigen Kostenverpflichtung seitens des Kostenträgers und einer hilfeberechtigten Vermittlung in eine passende Einrichtung
- Berücksichtigung von Wunsch und Wahlrecht des jungen Erwachsenen in Bezug auf die Hilfeart
- Analog wie im SGB XII § 18 muss auch im SGB VIII bei Kenntnis der Notlage sofort der Anspruch auslösend sein ohne vorherige Antragstellung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Finanzierte Übergangshilfen bis zur Klärung der Zuständigkeit müssen erfolgen (z. B. Akutaufnahmen).
- Einrichtung/Schaffung jugendgerechter Übernachtungsstellen durch Kommunen

- Zusammenarbeit der Hilfeanbieter gemäß § 4 SGB XII:
„2) Ist die Beratung und Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung von Leistungen geboten, sollen zu diesem Zweck Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.“
- Wegfall der 100%igen Kürzungen von SGB-II-Leistungen, mindestens
 - Wegfall der Aufhebung des Krankenversicherungsschutzes bei Sanktionen durch das SGB II, wenn Lebensmittelgutscheine nicht abgeholt werden
 - Wegfall des sogenannten Auszugsverbots gemäß § 22 SGB II
- Bedarfsgerechtere Unterstützung durch das Jobcenter für junge Erwachsene bei der Vermittlung in Maßnahmen und Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Interessen und Fähigkeiten der Klientel

9.2 Empfehlungen für die Wohnungslosenhilfe

Nach wie vor ist Wohnungslosigkeit unter jungen Erwachsenen kaum ein Thema in der Öffentlichkeit. Daher empfiehlt der Fachausschuss U 25 des EFWE den Einrichtungen und Gremien der Wohnungslosenhilfe:

- die weitere Beobachtung und Dokumentation der Anlaufzahlen
- eine Diskussion in den Einrichtungen und Gremien der Wohnungslosenhilfe zu Problemen und Lösungsansätzen in der Arbeit mit jungen Wohnungslosen. Diese Empfehlung kann einen Anlass und Ausgangspunkt geben
- die Schaffung von Strukturen zur Vernetzung zwecks fachlichen Austauschs regional wie auch thematisch, intern und rechtskreisübergreifend
- Fortbildung und Weiterqualifizierung zum Thema für die Praktiker und Praktikerinnen, z. B. durch Fachleute der Jugendhilfe
- Öffentlichkeitsarbeit

10. Schlusswort

Die Zuständigkeiten für diese Personengruppe sind „eigentlich“ im SGB II, VIII und XII geregelt (siehe Punkt 4. Rechtsgrundlagen und ihre Besonderheiten S. 6-8). Jugendhilfe und Jobcenter müssen ihre Verantwortung wahrnehmen und mit der Verschiebung der Zuständigkeit auf den jeweils anderen Träger aufhören.

Aufgabe aller beteiligten Akteure muss es sein, hilfebedürftigen jungen Volljährigen den Weg zu niedrigschwelligen und als Soforthilfe zur Verfügung stehenden altersgerechten Leistungen der Jugendhilfe zu ebnen sowie die Kooperation mit den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Wohnungslosenhilfe zu initiieren und zu pflegen. In der Praxis bestehen noch zu viele Probleme. Die Wohnungslosenhilfe muss sich des Personenkreises annehmen, bestehende Konzepte an den Bedarf anpassen und die Fachlichkeit/Kompetenz der Mitarbeitenden über Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für diese Klientel erweitern.

Die Empfehlung kann dazu beitragen, dass eine Diskussion in den Einrichtungen und Gremien der Wohnungslosenhilfe zu Problemen und Lösungsansätzen in der Arbeit mit jungen Wohnungslosen geführt wird. Eine weitere Plattform bietet die Jahrestagung des Ev. Fachverbandes Wohnung und Existenzsicherung Ende Juni 2012. Die

Wohnungslosenhilfe muss die Entwicklung in diesem Bereich beobachten und dokumentieren. Einrichtungen sind zudem gefordert, auch vor Ort, intern und rechtskreisübergreifend, in den Dialog zu treten, um für die Thematik zu sensibilisieren und Veränderungen herbeiführen zu können.

11. Anhang

Good Practice

Unter 25-jährige Wohnungslose - Lösungsansätze und Beispiele

Es gibt im Bundesgebiet eine Anzahl von Projekten, die sich zu diesem Thema engagieren. Das Gelingen solcher Projekte ist häufig vom Engagement Einzelner geprägt oder auch von günstigen politischen Bedingungen, die eine solche Arbeit überhaupt ermöglichen. Eine Umfrage u.a. an Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zum Stand bestehender Projekte wurde seitens des Fachausschusses noch nicht durchgeführt. Einige von der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen empfohlene Projekte sind nachfolgend genannt (vgl. Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen 2011). Eine Auswertung dieser Projekte hinsichtlich der Umsetzung der Inhalte aus dieser Empfehlung des Fachausschusses erfolgte zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht (s. hier Punkt 9. Empfehlungen, S. 16-17):

Niedersachsen

- In Hannover gibt es das Angebot der Jugendwohnbegleitung, eine Arbeitsgemeinschaft des Diakonischen Werks Stadtverband Hannover e. V., die Arbeiterwohlfahrt Hannover, den Bund der kath. Jugend Hannover und den Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V. Ein Projekt auch für Personen bis zum 27. Lebensjahr, das die Verselbständigung im eigenen Wohnraum zum Ziel hat. Diese Leistung wird auf Basis des § 13,1 SGB VIII von der Arbeitsgemeinschaft durchgeführt und von der Stadt Hannover und den genannten Trägern finanziert. Es gibt ca. 60 Plätze für das Stadtgebiet Hannover.
- Der Landkreis Nienburg hat sich an die ZBS Nds. RV Hannover gewandt, da in der Kommune vermehrt unter 25-jährige Wohnungslose um Hilfe nachgefragt haben. Der Landkreis hat dieses Problem erkannt und einen Arbeitskreis gegründet, um für diese Personengruppe bedarfsgerechte Hilfen zu entwickeln. In diesem Arbeitskreis sind alle drei Rechtskreise vertreten. Es wurde eine Wohngruppe zur Verselbständigung im eigenen Wohnraum für 18- bis 25-Jährige installiert, die vom Träger der Leistungen nach SGB VIII und SGB XII finanziert wird. Der Träger der Leistungen nach SGB II tritt bei Bedarf der Einzelfallhilfe in die Finanzierung ein.
- Diakonische Jugendhilfe Gifhorn, Wohnprojekt für 18- bis 25-Jährige
- Angebot HERBERGEplus. Lüneburg für 18- bis unter 21-Jährige. Im Rahmen der durch den Herbergsverein Wohnen und Leben e. V. durchzuführenden ordnungsrechtlichen Unterbringung werden zunehmend junge Erwachsene zwischen 18 und 21 Jahren in die HERBERGEplus. aufgenommen. Im Verlauf des Aufenthaltes in dieser Hilfeeinrichtung sind aufgrund der zunehmenden Milieubindung negative Verläufe in der persönlichen Entwicklung der jungen Menschen zu beobachten.

Junge Erwachsene zwischen 18 und 21 Jahren werden bei akuter Wohnungslosigkeit in einer für diesen Personenkreis zweckgebundenen Wohngruppe abseits der Einrichtung untergebracht und vor Ort durch den Herbergsverein Wohnen und Leben e. V. mit pauschal zwei Wochenstunden pro Person befristet auf sechs Monate gemäß KJHG betreut. Es stehen vier Hilfeplätze zur Verfügung.

Die Wohngruppe stellt ein niedrighschwelliges Hilfeangebot für die Personen-
gruppe dar. Hauptzielsetzung ist es, eine Verfestigung im Wohnungslosen-
milieu zu verhindern und zu motivieren, notwendige weiterführende Hilfen in
Anspruch zu nehmen, um einen Grad an Verselbständigung zu erreichen, der
es nach Ablauf von sechs Monaten erlaubt, in eigenem Wohnraum mit ggf.
begleitenden Hilfen zu leben.

Bundesweit

- In Berlin hat es sich der Rechtshilfefonds, der sich nur aus Spendengeldern finanziert, zum Ziel gesetzt, unter 25-Jährige bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu beraten, zu unterstützen und zu begleiten. (Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V.)
- Es wurde ein „Schnittstellenprojekt“ - Land NRW, Stadt Duisburg (Fachstelle WLH und Jugendhilfe), ARGE Duisburg und Agentur für Arbeit - geschaffen. Begleitetes Wohnen im Projekt „Youtel“ für unter 25-Jährige (12 Plätze). Junge wohnungslose Menschen werden im Rahmen einer Clearingphase mit Wohnraum versorgt. Alle drei Rechtskreise sind beteiligt (Diakoniewerk Duisburg GmbH, www.diakoniewerk-duisburg.de)
- In NRW wird Beratung und Schnittstellenarbeit in verschiedenen Kommunen für den Personenkreis der unter 25-Jährigen über das Programm des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales „Obdachlosigkeit vermeiden – Weiterentwicklung der Hilfen für Wohnungsnotfälle“ gefördert und finanziert.
- Initiiert vom Land Nordrhein-Westfalen werden in den Landkreisen Wesel, Borken und Cleve Kommunikationsprozesse mit dem Ziel einer besseren Zusammenarbeit der zuständigen Stellen durchgeführt. Diese werden von der Caritas Münster und dem Beratungsunternehmen StadtRaumKonzept (Dortmund, www.stadtraumkonzept.de) moderiert.
- Die Evangelische Einzelfallhilfe in Wesel (NRW) arbeitet eng mit der ARGE zusammen.
- Die Städte Mainz und Düsseldorf bieten speziell für diese Personengruppe Beratungsangebote „unter einem Dach“ an. So bietet z. B. die Jugendhilfe Beratung im Jobcenter an.
- Evangelische Gesellschaft Stuttgart: Es existiert eine Wohnungsnothilfe in der zentralen Beratungsstelle für Erwachsene. Hier werden auch jugendspezifische Angebote entwickelt. Gemeinsam mit der Caritas wurde ein Angebot für Minderjährige entwickelt und realisiert. Die Finanzierung erfolgt über den Träger der Leistungen nach SGB XII und SGB VIII, § 13.
- Die Wohnungslosenhilfe der Stadt Frankfurt hat eine Clearingstelle für den Bedarf von 18- bis 21-Jährigen eingerichtet.
- Diakonisches Werk in Wiesbaden, Teestube: Individuelle Hilfeplanung aller beteiligten Akteure in Wiesbaden (Optionskommune). Grundlage ist eine langjährige Netzwerkarbeit.

12. Literaturverzeichnis und Quellen

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (Hrsg.): Statistikbericht 2010. Kurzfassung. Bielefeld 2011

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (Hrsg.): Hintergrundinformationen. Besondere Problemlagen bei U-25-Jährigen. Leipzig/Bielefeld 09.11.2011

Deutscher Caritasverband (Hrsg.): Orientierungshilfe für die Beraterinnen und Berater im Deutschen Caritasverband und seinen Fachverbänden zum Krankenversicherungsschutz für Personen ohne ausreichende Absicherung im Krankheitsfall. Freiburg April 2008

Forschungsverbund "Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen": Gesamtbericht. o. O. Oktober 2005

Hampel, Christian: § 13 SGB VIII – die Rechtsgrundlage der Jugendsozialarbeit. In: Jugendsozialarbeit aktuell, Köln, Nr. 93/2010

Hessische Fachkonferenz Wohnungslosenhilfe (Hrsg.): Empfehlungen zur Durchsetzung des Anspruchs auf Hilfe für wohnungslose junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Frankfurt 2010

Münder, Johannes (Hrsg.): Sozialgesetzbuch II. Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden 2007, 2. Aufl.

Oerter, Rolf / Dreher, Eva: Jugendalter. In: Oerter, Rolf / Montada, Leo (Hrsg.): Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch. Weinheim 1998, 4., korrigierte Auflage, S. 310 ff.

Sozialgesetzbücher II, VIII und XII

Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen: Die Situation junger Wohnungsloser. Eine Bestandsaufnahme. Handlungsempfehlungen. Hannover März 2011

Zentrale Beratungsstelle Regionalvertretung Hannover. Hannover 2011